

Beratungsdokumentation STERBEGELDVERSICHERUNG**Selbst vorsorgen für den Todesfall**

Nach Streichung des gesetzlichen Sterbegeldes muss jeder selbst für den Todesfall vorsorgen. Damit eine würdevolle und angemessene Bestattung nicht an den finanziellen Engpässen scheitert, empfiehlt sich die Vorsorge mit einer Sterbegeldversicherung. Durch eine im Voraus selbst bestimmte Vorkehrung für den Fall der Fälle sichern Sie auch die Hinterbliebenen ab und schützen sie vor dem finanziellen Risiko hoher Bestattungskosten. Zusammen mit der IDEAL Lebensversicherung a.G. haben wir ein leistungsstarkes Versicherungskonzept zu günstigen Prämien umgesetzt.

Bestattungsvorsorge ohne Mehrprämie

Möchten Sie die eigene Bestattung oder die Bestattung eines Angehörigen so regeln, dass Sie Ihren Vorstellungen entspricht? Ein Bestattungsvorsorge-Paket mit wählbaren Bestattungsdienstleistungen übernimmt auf Wunsch die gesamte Organisation und Abwicklung durch den ISO-zertifizierten Bestattungsdienstleister Ahorn Grieneisen AG. Und was das Besondere ist: Dieser Service kostet den Versicherten keinen Cent mehr Prämie. Bei der IDEAL Bestattungsvorsorge können Sie zwischen drei Modellen zur Gestaltung der Bestattung wählen:

Vorsorgemodell BASIS 3.000

- Persönliche Beratung und Betreuung,
- Organisation und Behördengänge
- Überführung und Einbettung
- Sarg oder Urne mit Blumen-schmuck
- Wahlweise Erd- oder Feuerbestattung
- Abschiednahme im engsten Familienkreis
- Blumendekoration und Trauerkarten
- Einfaches Reihengrab oder anonyme Grabstätte
- Gebühren (für Grabstelle, Kremierung und Urkunden) bis 500 EUR

Zusätzlich beim Vorsorgemodell STANDARD 4.500 EUR

- Kleine Trauerfeier
- Alternativ zum Reihengrab Seebestattung in Nord oder Ostsee (ohne Angehörige)
- Gebühren bis 1.000 EUR

Zusätzlich beim Vorsorgemodell TRADITION 6.000 EUR

- Traditionelle Trauerfeier
- Freie Wahl der Grabstelle, alternativ Seebestattung in Nord- oder Ostsee mit Begleitung von bis zu 10 Angehörigen
- Gebühren bis 1.500 EUR

Die Besonderheiten im Überblick

(bei laufender Beitragszahlung)

Unser Sterbegeld-Versicherungskonzept mit der IDEAL Lebensversicherung a.G. bietet im Vergleich zu anderen Anbietern die umfangreichsten Leistungen zu vergünstigten Prämien an.

- Abschluss ohne aufwendige Gesundheitsprüfung. Lediglich Personen mit Pflegestufe von 1+2 bzw. 3 oder einem Grad der Behinderung (GdB) von mehr als 70% können mit diesem Tarif leider nicht versichert werden (aber auch für diese Personen haben wir eine Lösung, bitte nachfragen).
- Sehr kurzzeitig erreichbarer Versicherungsschutz
- Volle Todesfalleistung ab dem 19. Monat
- Lebenslange Versicherungsdauer
- Versicherungssumme schon ab 1.500 EUR möglich (Mindestversicherungssumme)
- Eintrittsalter bis 80 Jahre (bei Einmalbeitrag auch bis 85 Jahre)
- Kostenerstattung bei Tod auf Auslandsreisen, auch für die Begleitperson
- Organisation der Rückholung aus dem Ausland
- Erhöhung der Leistung durch die Überschuss-Beteiligung ohne zusätzlichen Beitrag
- Abwicklung und Organisation der Bestattung durch den kompetenten Partner des Versicherers (Bestattungsvorsorge)
- Versicherte Person muss nicht Antragssteller sein (bis 8.000 EUR nicht unterschriftspflichtig). Die Versicherung kann ohne Unterschrift der versicherten Person abgeschlossen werden.

Empfehlung für Sozialhilfeempfänger

Häufig stellt sich die Frage, ob Geldbeträge, die zum Zwecke der späteren Bestattung angelegt wurden (in der Regel auf einem gesperrten Sparbuch für diese Zwecke oder durch einen Bestattungsvorvertrag festgelegt), zu den jeweiligen Schonbeträgen zählen. Schonbeträge liegen in den meisten Fällen bei 2600 EUR (Stand 1.1.2005).

U. E. nein, denn Geld, welches für andere Zwecke (z.B. Bestattung, Grabpflege) verbindlich festgelegt ist, ist nicht verfügbar i. S. des § 90 SGB-XII. Nur verfügbares Vermögen wird vom § 90 SGB-XII erfasst. Mangels einer Kündigungs- oder Rücktrittsmöglichkeit, die bei Bestattungsverträgen im Regelfall aufgrund ausdrücklichen Ausschlusses nicht gegeben ist, hat die betroffene Person keine Möglichkeit, über dieses Geld nach Vertragsschluss noch zu verfügen. Nach Schellhorn § 88 BSHG Rz 12, gelten Guthaben auf Sperrkonten nicht als verfügbares Vermögen.

Auch ist es auch potentiellen Sozialhilfeempfängern, also Personen, die voraussichtlich in absehbarer Zeit auf Sozialhilfe angewiesen sind, erlaubt, unbegrenzt über ihr Vermögen zu verfügen (LPK BSHG § 88 Rz 73). Auf den Umfang der Sozialhilfe wirken sich solche Geschäfte nur aus, wenn sie in der Absicht getätigt wurden, die Voraussetzungen für die Gewährung oder Erhöhung der Sozialhilfe herbeizuführen.

Dies kann bei einem Bestattungsvertrag, der sich im Rahmen der Verhältnisse, in denen der Betroffene gelebt hat, üblich waren, nicht unterstellt werden. Das Recht der Bestimmung über die eigene Bestattung ist als allgemeines Persönlichkeitsrecht, das aus Artikel 2 Grundgesetz resultiert, anerkannt (vgl. zum Vorrang des Willens des Verstorbenen auch Widmann, FamRZ 1992, 759 sowie § 2 des Feuerbestattungsgesetzes sowie die Bestattungsgesetze vieler Bundesländer). Wenn das Recht zur Bestimmung der eigenen Bestattung als Persönlichkeitsrecht anerkannt ist, dann muß hierzu auch die Möglichkeit bestehen, für die Bezahlung der Bestattung zu sorgen (in diesem Sinne auch Spranger ZfSh/SGB 1998, 98). Auch stellt die Bestattungsvorsorge gem. § 74 SGB-XII im Sozialhilferecht eine aner kennenswerte Risikovorsorge dar und sollte aus diesem Grunde auch bei der Vermögensinanspruchnahme nach § 1836 c Ziff. 2 unberücksichtigt bleiben.

Bei Abschluss für Sozialhilfeempfänger sollte in die Police ein Bezugsrecht für eine natürliche oder juristische Person eingetragen werden, damit die Versicherungsleistung vor dem Zugriff des Sozialamtes geschützt ist. Da die Rechtsprechung in dieser Sache zur Höhe uneinheitlich ist, empfehlen wir eine Klärung bei den zuständigen Behörden.

Warum sollten Sie für sich oder Ihren Angehörigen eine Bestattungsvorsorge abschließen?

Sie können zu Lebzeiten alles im Sinne des/der Versicherten regeln, bzw. regeln lassen. Die Vorteile liegen auf der Hand:

- Haftungsentlastung durch Bestattungsvorsorge
Im Sinne des Verstorbenen wird alles von einem ISO-Zertifizierten (!) Bestatter mit deutschlandweitem Netz geregelt:
- Tätigkeiten, und damit auch die Haftung, werden übernommen: z.B. Abmelden bei Behörden, Krankenkassen, Sozialversicherungsträgern
- Kostenlose Erstberatung bei einem Anwalt zur Regelung der letzten Dinge (Testament, etc)
- Hinterlegung wichtiger Unterlagen rund um die Bestattung bei der DVEV (Deutsche Vereinigung für Erbrecht und Vermögensnachfolge e.V.) möglich.

Die Versicherten und die Verwandten haben das gute Gefühl, dass wirklich alles Notwendige in die Wege geleitet wurde. Auch die Organisation und Durchführung der Feier (Von der Einladungskarte bis zum Kaffeemahl danach) wird übernommen.

Das Bestattungsvorsorgepaket kann auf Wunsch **kostenlos** in die Sterbegeldversicherung eingeschlossen werden! In einem Vorsorgeordner werden alle wichtigen Dokumente abgelegt. Im Todesfall übergeben die Angehörigen als letzte Handlung nur noch den Ordner an das Bestattungsunternehmen das alles Weitere regelt.

Sterbegeldversicherung Prämien*

Tarif	3.000 EUR BASIS		4.500 EUR STANDARD		6.000 EUR TRADITION	
	Mann	Frau	Mann	Frau	Mann	Frau
45 Jahre	9,12 EUR	7,34 EUR	13,15 EUR	10,49 EUR	17,18 EUR	13,62 EUR
55 Jahre	13,54 EUR	10,51 EUR	19,78 EUR	15,24 EUR	26,02 EUR	19,96 EUR
65 Jahre	21,83 EUR	16,83 EUR	32,21 EUR	24,72 EUR	42,59 EUR	32,59 EUR

*Monatsbeiträge zzgl. Versicherungssteuer

Durch Überschussbeteiligung ist teilweise mehr als das Dreifache der Versicherungssumme zu erreichen.

Wünschen Sie ein Angebot zur Sterbegeldversicherung, dann faxen Sie uns bitte das Angebotsformular zurück. Wenn Sie Fragen zur Sterbegeldversicherung haben rufen Sie uns an: Telefon 040/48 50 28 50. Wir beraten Sie gern.

Wichtiger Hinweis:

Die neue Vermittlerrichtlinie und das seit 1. Januar 2008 gültige reformierte Versicherungsvertragsgesetz (VVG) verpflichten uns, Ihnen bestimmte Informationen zur Kenntnis zu bringen.

Bitte senden Sie uns die Kundeninformation zusammen mit dem Angebotsformular zurück. Mit Ihrer Unterschrift bestätigen Sie die vorgeschriebenen Informationen in klarer und verständlicher Weise erhalten zu haben.

Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung

Wer für den eigenen Todesfall Vorkehrungen trifft, sollte auch für den Fall vorsorgen, dass man wichtige Entscheidungen, sei es durch Krankheit oder altersbedingten Problemen, nicht mehr alleine treffen kann.

Durch einer Vorsorgevollmacht, einer Betreuungsverfügung und einer Patientenverfügung können Sie alles Wichtige zu Lebzeiten regeln – wer Sie betreut, für Sie Entscheidungen fällen darf und wie Sie medizinisch behandelt werden wollen.

Wertvolle Informationen zu diesem Thema finden Sie auch auf der Internetseite des Bundesjustizministeriums, www.bmj.bund.de, und der Bundesnotarkammer unter www.vorsorgeregister.de

Die nachfolgenden Texte sind einem Info-Blatt der Bundesnotarkammer über das Zentrale Vorsorgeregister entnommen.

Vorsorgevollmacht

Mit der Vorsorgevollmacht ermächtigen Sie eine Person Ihres Vertrauens, im Fall geistiger oder körperlicher Schwäche die für Sie wichtigen Entscheidungen zu treffen. So machen Sie die gerichtliche Anordnung einer Betreuung überflüssig. Den Umfang der Vollmacht können Sie frei bestimmen. Es empfiehlt sich in der Regel aber eine umfassende Bevollmächtigung. Denn dann kann die Vertrauensperson auch alle denkbaren Angelegenheiten erledigen, z. B. Häuser veräußern oder in ärztliche Operationen einwilligen.

Betreuungsverfügung

Mit der Betreuungsverfügung können Sie Einfluss auf die durch ein Gericht anzuordnende Betreuung nehmen. Sie können die Person und/oder auch Wünsche hinsichtlich der Lebensgestaltung bei Betreuung festlegen. Den Umfang der Befugnisse des Betreuers bestimmt das Gericht. Anders als der Bevollmächtigte einer Vorsorgevollmacht unterliegt der Betreuer der gerichtlichen Überwachung.

Patientenverfügung

Mit einer Patientenverfügung können Sie Wünsche zur Behandlung für den Fall äußern, in dem Sie sich in bewusstlosem Zustand befinden und keine Aussicht auf eine Besserung besteht. Häufig wird bestimmt, dass in diesem Fall keine lebensverlängernden Maßnahmen ergriffen werden sollen, sondern die Behandlung auf Schmerzlinderung gerichtet sein soll.

Rechtliche Beratung

Es empfiehlt sich, für die Errichtung von Vorsorgevollmacht, Betreuungs- und Patientenverfügung rechtlichen Rat in Anspruch zu nehmen. Beispielsweise müssen verschiedene Punkte (etwa die Befugnis zur Einwilligung in eine das Leben gefährdende Operation) ausdrücklich in der Vorsorgevollmacht angesprochen sein, damit die Vertrauensperson auch zu diesen Entscheidungen berechtigt ist. Rechtlichen Rat erteilen Notare und Rechtsanwälte. Gehört Grundbesitz zum Vermögen, sollte die Vollmacht auch vom Notar beglaubigt werden. Mit einer einfachen schriftlichen Vollmacht kann nämlich nicht über Grundbesitz verfügt werden.

Zentrales Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer

Sie können im Zentralen Vorsorgeregister Ihre Vorsorgevollmacht oder Betreuungsverfügung registrieren lassen. Haben Sie zusammen mit einer Vorsorgevollmacht oder Betreuungsverfügung auch eine Patientenverfügung errichtet, wird auch diese eingetragen. Die Registrierung umfasst die wesentlichen Daten der Verfügung, das heißt Name und Anschrift von Ihnen und Ihrer Vertrauensperson, Umfang der Vollmacht, etc. Das Schriftstück, in welchem Sie Ihre Vorsorgeurkunde erklärt haben, wird nicht beim Register hinterlegt. Dies wäre auch nicht sinnvoll: Ihre Vertrauensperson muss ja gerade in Besitz des Schriftstückes sein, um sich gegenüber Ärzten, Behörden oder Banken ausweisen zu können.

Sie können eine Vorsorgevollmacht oder Betreuungsverfügung per Post oder – gebührenermäßig – über das Internet dem Register melden: www.vorsorgeregister.de

Was passiert mit den Daten?

Ausschließlich die Betreuungsgerichte, also die Gerichte, die über die Anordnung einer Betreuung zu entscheiden haben (früher Vormundschaftsgerichte genannt) können Ihre Daten einsehen. Dies geschieht über besonders gesicherte Verbindungen im Internet bzw. Justiznetz.

Wie kann ich einen Eintrag ändern lassen?

Zusammen mit der Eintragungsmitteilung erhalten Sie eine Register-Nummer. Änderungen, Widerrufe von Vollmachten und Löschungen können Sie postalisch unter Angabe dieser Nummer veranlassen.

Faxantwort an: **040/85 40 28 55****Sterbegeldversicherung**Angebotsanforderung/Antrag zur Sterbegeldversicherung faxen oder per Post einsenden an:
GL Versicherungsmakler GmbH, Kuhredder 32, 22397 Hamburg

(Bitte in Blockbuchstaben ausfüllen)

Name/Vorname

Straße/Hausnummer/Postfach

PLZ/Ort

Telefon

Telefax

Mobil

eMail

 Frau Mann

Geburtsdatum

Bank*

Kontonummer

BLZ

Die Bankverbindung wird zum Lastschriftverfahren benötigt. Die Einzugsermächtigung ist die Voraussetzung für das Zustandekommen des Vertrages
Angebote werden ausschließlich per Fax oder E-Mail abgegeben, bitte entsprechende Zeile oben ausfüllen. Angebot Antrag**Sterbegeldversicherung**Geplante Höhe der Beerdigungskosten (EUR): 3.000 4.500 6.000

Versicherte Person (Name/Vorname):

Geburtsdatum der versicherten Person:

Datum:

Zahlweise, bis Endalter 85 Jahre:

 monatlich Einmalanlage

Behinderungsgrad, falls vorhanden, größer als 70%?

 ja nein

Einstufung in Pflegestufe I, II oder III

 ja nein

(Bitte Angebotsanforderung/Antrag zusammen mit der Anlage „Kundeninformation“ an GL faxen).

Durch meine Unterschrift bestätigen ich auch, dass ich die Beratungsdokumentation zur Sterbegeldversicherung erhalten, gelesen und verstanden habe......
(Ort, Datum).....
Unterschrift des Auftraggebers/Kunden (Stempel)

KUNDENINFORMATION

Nach der Verordnung über die Versicherungsvermittlung und Beratung (VersVermV) zwingend vorgeschrieben.

Im Rahmen des ersten Kontaktes und vor Abschluss des gewünschten Versicherungsschutzes erhalten Sie gemäß § 11 VersVermV nachfolgende Informationen.

1. Vermittler: GL Götz Lebuhn Versicherungsmakler GmbH, Kuhredder 32, 22397 Hamburg;
2. Die GL Götz Lebuhn Versicherungsmakler GmbH verfügt über eine Gewerbeerlaubnis nach § 34d Abs.1 GewO als Versicherungsmaklerin und ist unter der Registernummer **D-566A-KSCD4-03** in das Vermittlerregister nach § 11a GewO eingetragen. Er ist als Vermittler Ansprechpartner in den vereinbarten Versicherungsangelegenheiten und persönlich verantwortlich für seine Beratung nach §§ 60, 61 und 63 VVG.

Sollten Sie mit der Beratung durch Ihren Vermittler im Einzelfall nicht zufrieden sein, so können Sie sich jederzeit an die GL Götz Lebuhn Versicherungsmakler GmbH als Ihren Vertragspartner wenden.

3. Es bestehen keine direkten oder indirekten Beteiligungen von über 10 % an oder von Versicherern oder deren Muttergesellschaften;
4. Sofern Sie die Eintragungen im Vermittlerregister überprüfen möchten, so können Sie dies über die Internetseite www.vermittlerregister.info

oder unter

Telefon: 01805 00 58 50

(14 Ct/Min. aus dem dt. Festnetz, höchstens 0,42 EUR/Min. aus Mobilfunknetzen)

oder bei der

DIHK e.V., Breite Straße 29, 10178 Berlin, Telefon: 030/20308-0, Internet: www.dihk.de als registerführende gemeinsame Stelle nach § 11a GewO jederzeit veranlassen.

5. Sofern Sie mit den Dienstleistungen einmal nicht zufrieden sein sollten, können Sie folgende Stellen als außergerichtliche Schlichtungsstellen anrufen:

Versicherungsombudsman e.V.

Postfach 080 632

10006 Berlin

www.versicherungsombudsman.de

Ombudsman Private Kranken- und Pflegeversicherung

Postfach 06 02 22

10052 Berlin

www.pkv-ombudsman.de

6. Belehrung: Bei Streitigkeiten aus der Tätigkeit der Vermittlung eines Versicherungsvertrages kann der Kunde das Beschwerde- und Streitschlichtungsverfahren gegenüber dem Versicherungsmakler bei einem Ombudsman gemäß der Verfahrensordnung einleiten. Hiermit wurden Sie über Ihre gesetzlichen Rechte belehrt.

Mit der Unterschrift bestätigen Sie, die Kundeninformationen in klarer und verständlicher Weise erhalten zu haben.

.....
(Ort, Datum)

.....
Unterschrift des Auftraggebers/Kunden (Stempel)